



Stiftung  
niedersächsische  
Gedenkstätten

# „RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als  
Voraussetzung demokratischen  
Handelns in Niedersachsen

Modul **1.4**

**Justiz im Nationalsozialismus**  
**Keine Sühne für Justiz-Verbrechen**

Autorin: Malina Emmerink

## Einführung 1.4

### Keine Sühne für Justiz-Verbrechen

**Das Modul beschäftigt sich mit dem Fall Moritz Klein<sup>1</sup> als Beispiel einer gescheiterten Aufarbeitung von nationalsozialistischen Justizverbrechen im Nachkriegsdeutschland.**

Der jüdische Ziegelleiarbeiter Moritz Klein aus Helmstedt wurde 1942 wegen wiederholter Sittlichkeitsverbrechen an zwei Kindern vom Sondergericht Braunschweig zweimal zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde im Strafgefängnis Wolfenbüttel vollsteckt. Die Urteilsbegründung stützt sich auf offene antisemitische Argumentationen und beugt Recht. Die beteiligten Richter Hugo Kalweit, Rudolf Grimpe und Günter Seggelke befürworteten und stützten das NS-System. Trotzdem scheiterten alle Versuche der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die Richter nach 1945 zur Rechenschaft zu ziehen.

Anhand der Quellen lässt sich die Biografie Moritz Kleins, dessen juristische Verfolgung und die mediale Begleitung des Falls rekonstruieren. Zugleich zeigen die Dokumente aus der Nachkriegszeit, aus welchen Gründen die Braunschweiger Staatsanwaltschaft gegen die drei ehemaligen Sonderrichter ermittelte und wie sich diese verteidigten. Ebenso wird ersichtlich, warum die Gerichte die Hauptverhandlung nicht zuließen und damit die Aufarbeitung des Falles sowie eine mögliche Verurteilung der drei Richter verhindern konnten.

#### Quellen:

- 01** Moritz Klein – Lebenslauf
- 02** Kontextinformation: Der Fall Moritz Klein 1942 und seine gescheiterte Aufarbeitung
- 03** Dokument: Urteil des Sondergerichts Braunschweig gegen Moritz Klein, 1942
- 04** Pressespiegel zur Verurteilung von Moritz Klein, 1942
- 05** Aussagen der Sonderrichter und ihrer Anwälte im Nachkriegsverfahren
- 06** Aussagen der Braunschweiger Staatsanwälte im Nachkriegsverfahren

<sup>1</sup> Moritz Klein wurde unter dem Namen „Moses Klein“ verurteilt und wird bis heute in vielen Veröffentlichungen mit diesem Namen bezeichnet. Mit der Betonung seines jüdischen Zweitnamens „Moses“ versuchte Moritz Klein jedoch lediglich, der Annahme des Zweitnamens „Israel“ zu entgehen, den die Nazis am 01.01.1938 für alle männlichen Juden verpflichtend einführten. Siehe dazu: Kramer, Helmut: „Verlegung von Stolpersteinen in Helmstedt: Der Mord an Moritz Klein“ ↗, in: Braunschweig Spiegel, 15.09.2011, [zuletzt: 01.11.2022].

- 07** Argumentationen der Braunschweiger Gerichte im Nachkriegsverfahren
- 08** Pressespiegel zum Verfahren gegen die ehemaligen Sonderrichter, 1951

### Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit:

Zum Sondergericht Braunschweig siehe Modul 1.3: [Das Sondergericht Braunschweig](#) ↗

Zur Person Rudolf Grimpe siehe [Kurzbiografie: Rudolf Grimpe](#) ↗

Kramer, Helmut: „[Verlegung von Stolpersteinen in Helmstedt: Der Mord an Moritz Klein](#)“ ↗, in: Braunschweig Spiegel, 15.09.2011, [zuletzt: 01.11.2022].

Weihmann, Susanne (1996): „Die sind doch alle weggemacht.“ Juden in Helmstedt 1933–1945, Helmstedt.

### Bearbeitungsvorschläge:

Aufgrund des vielfältigen Quellenmaterials empfehlen wir, für die Bearbeitung des Moduls mindestens 60 Minuten einzuplanen. Im Vorfeld oder zu Beginn sollten die Teilnehmenden in die Grundlagen des nationalsozialistischen Antisemitismus eingeführt werden, zum Beispiel in Form eines Kurzinputs oder einer Bildinterpretation.

Die Dokumente 1–2 führen in den Fall und die Ermittlungen in den Jahren 1948 bis 1951 ein. Sie sollten von der ganzen Gruppe gelesen werden.

Die Dokumente 3–8 eignen sich gut für eine Einzelarbeit. Dafür werden die Teilnehmenden aufgefordert, je nach Interesse ein oder mehrere Dokument(e) mit Hilfe der Leitfragen zu lesen. Im Anschluss wird der Fall in der Gesamtgruppe aus verschiedenen Perspektiven diskutiert.

## Leitfragen zu den Quellen:

1. Wie begründeten die Sonderrichter das Urteil gegen Moritz Klein und inwiefern argumentierten die sie darin antisemitisch?
2. Welche antisemitischen Stereotype sind in den Presseartikeln zum Urteil 1942 zu erkennen? Wie korrespondierten diese mit der Urteilsbegründung?
3. Welche Strategie verfolgten die beschuldigten ehemaligen Sonderrichter und ihre Anwälte im Nachkriegsverfahren 1948–1951?
4. Wie argumentierten die Braunschweiger Staatsanwälte Erich Topf und Fritz Bauer für ein Verfahren gegen die ehemaligen Sonderrichter?
5. Wie begründeten die Braunschweiger Gerichte ihre Beschlüsse zur Einstellung der Ermittlungen?
6. Welche Rolle spielte im Nachkriegsverfahren, dass die ehemaligen Sonderrichter überzeugte Nationalsozialisten waren?

*Moritz Klein: Lebenslauf<sup>1</sup>*

## Moritz Klein (1893–1942)

- 14.07.1893 . . . . . geboren in Sochaczew/Polen als Moritz Moses Klein, Besuch der Volksschule in Łódź, Ausbildung als Tuchweber
- 1914 . . . . . Umzug nach Deutschland, Tiefbauarbeiter in Ostrowo, Berlin, Moresnet und Völklingen (Saar)
- 1917 . . . . . Umzug nach Helmstedt
- 1917–1920 . . . . . Bergbauarbeiter in der Chemischen Fabrik Griesheim
- 1919 . . . . . Hochzeit mit Ella Büchel, Geburt von zwei Kindern
- 1920–1932 . . . . . Arbeiter in den Braunschweigischen Kohlebergwerken in Helmstedt
- 1932–1934 . . . . . Bauarbeiter bei der Reichsautobahn
- 1936–1940 . . . . . Ziegeleiarbeiter, ab März 1940 Ringofenausfahrer bei der Ziegelei Stegmann in Helmstedt
- 18.08.1942 . . . . . wegen Sittlichkeitsverbrechens an Kindern vom Sondergericht Braunschweig zum Tode verurteilt
- 22.09.1942 . . . . . Urteilsvollstreckung in der Strafanstalt Wolfenbüttel
- 21.01.1950. . . . . Umwandlung des Urteils in 3 Jahre Zuchthaus nach der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 03.06.1947 auf Antrag der Witwe Ella Klein. Als Grund für die Nichtaufhebung des Urteils wird „mitwirkendes Verschulden“ Kleins genannt.
- 03.09.1952 . . . . . Ablehnung eines Antrags von Witwe Ella Klein auf Gewährung einer Hinterbliebenenrente
- 30.03.1958 . . . . . Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Leben, Freiheit und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen durch Ehefrau Ella Klein
- 02.10.1959 . . . . . Antrag auf Entschädigung nach dem BEG durch Sohn Günther Klein und Tochter Gerda Klein. Gewährung einer anteiligen Entschädigung in Höhe von 14.000 DM am 02.06.1960 aufgrund „mitwirkenden Verschuldens“

<sup>1</sup> Zusammengestellt von Malina Emmerink.

### Der Fall Moritz Klein 1942 und seine gescheiterte Aufarbeitung<sup>1</sup>

„Zwar wurde das geschehene Unrecht anerkannt, doch zugleich versuchte man, die eigene Beteiligung und Mitverantwortung in ein Nichts aufzulösen. So auch im Verfahren gegen die drei Braunschweiger Sonderrichter Hugo Kalweit, Rudolf Grimpe und Günter Seggelke, die 1942 den jüdischen Ziegeleiarbeiter Moses Klein am Braunschweiger Sondergericht zum Tode verurteilt hatten. Der Verurteilte hatte zwei Kinder unsittlich berührt, und das Gericht konnte sich auf das Geständnis des Angeklagten stützen, an den Kindern zwei- bis dreimal unzüchtige Handlungen verübt zu haben. [...]

Im Jahr 1948 leitete die Staatsanwaltschaft Braunschweig ein Ermittlungsverfahren gegen die drei Richter wegen ‚Verbrechens gegen die Menschlichkeit‘ (KRG NR. 10) und Rechtsbeugung ein, das jedoch nach kurzer Zeit eingestellt wurde. Als Begründung verwies der zuständige Oberstaatsanwalt auf das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis der Richter. Es müsse für jeden einzeln festgestellt werden, ob er für die Todesstrafe gestimmt habe.

Im Frühjahr 1949 verlangte Justizminister Hofmeister eine Überprüfung des Einstellungsbeschlusses. Der Oberstaatsanwalt am Landgericht Braunschweig, Dr. Erich Topf [...], stellte daraufhin bezüglich des Sondergerichtsurteils fest, dass ‚der subjektive Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit [...] erfüllt‘ sei. Allerdings beabsichtige er, das Verfahren einzustellen, da es keine Möglichkeit gebe, die Beschuldigten zu einer Aussage zu gewinnen.

Der Justizminister bestand jedoch weiterhin auf einer gerichtlichen Entscheidung [sic], so dass Oberstaatsanwalt Topf am 21. August 1950 doch noch eine Schwurgerichtsanklage vorlegte. Den drei Sonderrichtern wurde vorgeworfen, unmenschliche Handlungen aus politischen und rassistischen Gründen begangen zu haben, indem sie Moses Klein wegen fortgesetzt unzüchtigen Handlungen nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern wegen seiner Zugehörigkeit zur ‚jüdischen Rasse‘ zweimal zum Tode verurteilten. [...]

Dann traf erneut die 2. Strafkammer die Entscheidung: Am 9. März 1951 lehnte sie den Eröffnungsantrag der Staatsanwaltschaft ab, da im Sinne des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘ nicht ausgeschlossen werden könne, dass einer der drei Richter damals gegen die Todesstrafe gestimmt hatte – also konnte keiner belangt werden. Gegen diesen Beschluss legte der Braunschweiger Generalstaatsanwalt – nun unter der Leitung Fritz Bauers! – sofort Beschwerde ein. [...]

<sup>1</sup> Auszug aus: Irmtrud Wojak (2009): Fritz Bauer 1903-1968: Eine Biographie, S. 256-260.

Seine Beschwerde [...] gilt als Meilenstein der juristischen Auseinandersetzung mit der NS-Justiz. Er argumentierte damit, dass Sondergerichte abhängige und parteiische Organisationen gewesen seien und dass man deshalb nicht das Beratungsgeheimnis geltend machen könne.

Bauers Argumente lösten einen Sturm der Entrüstung aus. So warf man dem Generalstaatsanwalt vor, er habe die Ehre der Sonderrichter verletzt, die nach 1945 wieder eingestellt worden waren. Am 12. Juli 1951 lehnte der Strafsenat des Oberlandesgerichts die Eröffnung der Hauptverhandlung gegen die drei Sonderrichter erneut ab. Diesmal verwies der Senat auf in letzter Zeit geltend gemachte Bedenken über die verfassungsmäßige und völkerrechtliche Gültigkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Der Bundesgerichtshof sollte deshalb zunächst klären, inwieweit das Gesetz noch angewendet werden dürfe.

Sofort nach Bekanntwerden des Beschlusses [am 16. Juli 1951] wandte Bauer sich gegen das Aussetzen des Verfahrens und den Ruf nach dem Gesetzgeber. Die Frage des Senats nach Gesetzesänderungen könne ‚als eine verfassungswidrige Einmischung der Dritten Gewalt in die Zuständigkeit der übrigen Gewalten mißverstanden werden‘. Sofern der BGH das Kontrollratsgesetz Nr. 10 für verfassungs- oder völkerrechtswidrig halte, müsse über die Aussetzung des Verfahrens das Bundesverfassungsgericht entscheiden. [...]

Am 31. August 1951 war auch die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 [...] durch Aufhebung der Militärregierungsverordnung Nr. 47 beseitigt worden. Fritz Bauer, der die Todesstrafe des Braunschweiger Sondergerichts gegen Moses Klein als ‚empörendes und himmelschreiendes Unrecht‘ bezeichnete, bat das Oberlandesgericht daher jetzt zu prüfen, ob eine Straftat nach deutschem Recht vorliege, wobei die Rechtsbeugung in Tateinheit mit Mord in Frage komme.

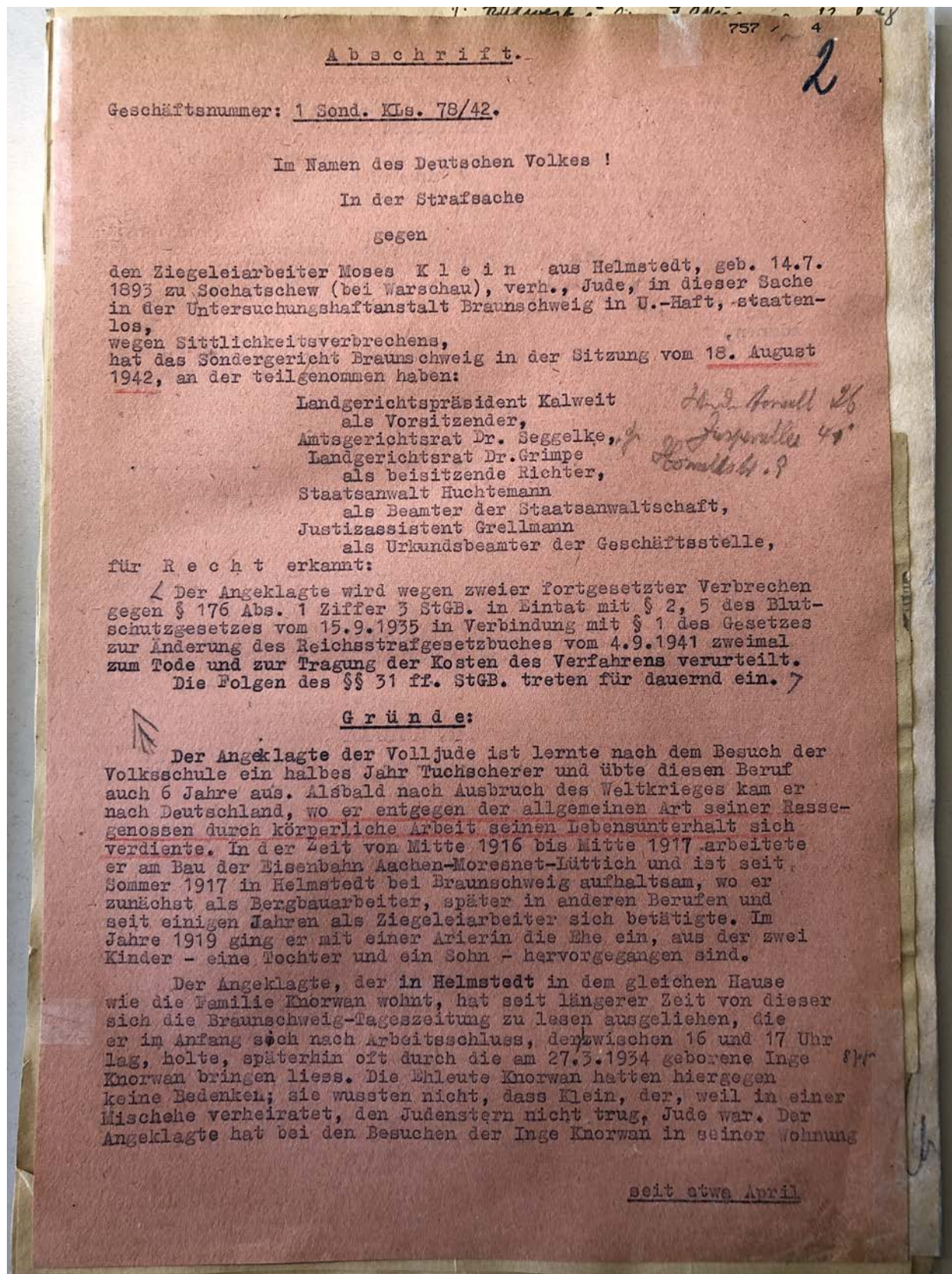
Am 28. November 1951 wies der Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig auch diesen Einspruch zurück. Die Begründung lautete, das erst lange nach dem Todesurteil gegen Moses Klein in Kraft getretene Kontrollratsgesetz Nr. 10 sei mittlerweile außer Kraft gesetzt und kein deutsches Strafgesetz. Eine antisemitische Einstellung der Richter in der Strafzumessung lasse sich nicht nachweisen [...]. Zudem lasse sich den Richtern, die alle drei überzeugte Nationalsozialisten gewesen seien, nicht widerlegen, dass sie das ‚drakonische Urteil‘ in seiner ‚Primitivität, Einseitigkeit und Kälte [...] für ‚gerecht‘ hielten‘. Wenn der ‚Abschreckungszweck‘ in Betracht kam, seien solche Richter ‚nicht hart gegen ihre Überzeugung, sondern hart aus Überzeugung‘. Womit das Oberlandesgericht die ‚Nürnberger Gesetze‘, nach denen

*hier geurteilt worden war, im Handumdrehen als legitimes Recht qualifiziert hatte. Ebenso wurde der ‚Nachweis‘, überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Weltanschauung gewesen zu sein, nun als Schuldausschließungsgrund anerkannt.*

*Wie isoliert Fritz Bauer mit seiner Rechtsauffassung war, machte der Ausgang dieses Verfahrens in ganzem Ausmaß deutlich. [...] Bauer bezog dabei eine Position, die ihn und seine wenigen Mitstreiter in den NS-Verfahren immer wieder in einen Gegensatz zum autoritären Rechtsverständnis und Rechtspositivismus der überwiegenden Mehrheit der Juristen brachte. Diese zogen sich auf ihre angeblich apolitische, neutrale und eine der richterlichen Unabhängigkeit geschuldete Position zurück, die einer Diskussion über die eigenen Verantwortung an den Geschehnissen nach 1933 weitgehend aus dem Weg ging.“*



Urteil des Sondergerichts Braunschweig gegen Moritz Klein,  
18. August 1942<sup>1</sup>



„Recht ist, was dem Staate nützt?“

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 757



- 2 -

7740  
seit etwa April 1942 diese wiederholt im Sitzen zwischen seine Beine genommen, ohne den Schlüpfer des Kindes herunterzuziehen, wiederholt auch den Schlüpfer des Kindes heruntergezogen, des öfteren, nachdem es unter Hinweis auf draussen sich ereignende Vorgänge zum Herantreten an und **Hinaussehen** aus dem Fenster veranlasst war, hatte sich hinter die Inge Knorwan auf einen Stuhl gesetzt, in einem Fall das Kind auf den Tisch gelegt, sein Geschlechtsteil an den nackten Körper des Kindes geführt und beischlafähnliche Bewegungen gemacht, ohne jedoch in das Geschlechtsteil des Kindes einzudringen. In dieser Zeit hat der Angeklagte sodann mehrfach die gleichen Handlungen bei der am 25.2.1935 geborenen, im Nachbarhause wohnende Marga Böttger, durch die er öfter sich Besorgungen erledigen liess, vorgenommen, in einem Fall nachdem er sich auf eine Chaiselongue gesetzt hatte. In allen Fällen hat er durch diese Handlungen seine sexuelle Befriedigung gefunden; es ist bei ihm zum Samenerguss gekommen, wodurch mitunter die Kinder nass geworden sind. Beiden Kindern hat der Angeklagte mehrfach Bonbons und Gebäck, der Inge Knorwan an ihrem Geburtstag, den 27. März 1942, zu welchem Zeitpunkt er anscheinend in der oben geschilderten Weise ihr sich noch nicht genähert hatte, 50 Rpf. geschenkt.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Knorwan und Böttger, den Müttern der Kinder, sowie der Zeugen Bremer und Kalinsky als erwiesen erachtet.

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, dass er an beiden Kindern nur in etwa je zwei oder drei Fällen unzüchtige Handlungen vorgenommen habe, wobei er nicht immer den Schlüpfer heruntergezogen habe. Das Gericht hat dieses nicht glauben können. Die Kinder haben ihren Müttern und dann bei ihrer Vernehmung durch den Kriminalobersekretär Bremer diesem gegenüber von erheblich mehr Vorfällen dieser Art erzählt. Dass diese Erzählungen jugendlicher Phantasie entsprungen ist nicht anzunehmen, zumal sie in der Hauptsache mit den Schilderungen, die der Angeklagte von den Geschehnissen selbst gegeben hat, übereinstimmen.

Der Sachverständige, Med.Rat.Dr.Döbelt hat bekundet, dass die Geschlechtsteile der Kinder unverletzt sind.

Die Taten des Angeklagten stellen sich als zwei selbstständige, in sich fortgesetzte Verbrechen nach § 176 Abs. 2 Ziff.3 StGB. dar. Sie stehen in Eintat mit zwei Verbrechen gegen §§ 2,5 des Blutschutzgesetzes vom 15.9.1935. Der Angeklagte hat den Verbot des ausserehelichen Verkehrs zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes zuwider gehandelt. Unter ausserehelichen Verkehr ist nicht nur der normale Geschlechtsverkehr, sondern auch die vom Angeklagten vorgenommenen Beischlafersatzhandlungen zu verstehen. Der Angeklagte war nach diesen Vorschriften zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung hat das Sondergericht den Standpunkt eingenommen, dass eine nach den vorerwähnten Gesetzen mögliche Zuchthausstrafe den Strafzweck nicht erreichen kann. Die Strafe für einen Juden, der nach seiner Angabe mit Interesse die Geschehnisse in Deutschland verfolgt und durch eifriges Lesen einer Tageszeitung sich über sie auf dem Laufenden hält, der im Jahre 1942 d.i. im 10. Jahre nach der Machtübernahme noch Sittlichkeitsverbrechen an kleinen Kindern begeht, nachdem er durch Hingabe von Süßigkeiten und kleinen Geschenken sie sich vertraulich gemacht hat, kann nur die Ausmerzung sein. Dies erfordert, ~~xxx~~ der Schutz der Volksgemeinschaft und nicht zuletzt das Bedürfnis nach gerechter Sühne, Unbeachtlich ist, dass der Angeklagte

klagte



- 3 -

klage entgegen der Art seinen Stammesgenossen durch körperliche Arbeit den Lebensunterhalt verdiente. Das Gericht hat daher den Angeklagten wegen zweier fortgesetzter Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Ziffer 3 StGB., §§ 2,5 des Blutschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4.9.1941 (RGBl. I S. 549) - die Vorschriften dieses Gesetzes treffen auf den Angeklagten zu- zweimal zum Tode verurteilt.

Es war bei dieser Straftat erforderlich, die Folgen der §§ 31 ff. StGB. für dauernd eintreten zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO..

gez. Kalweit.

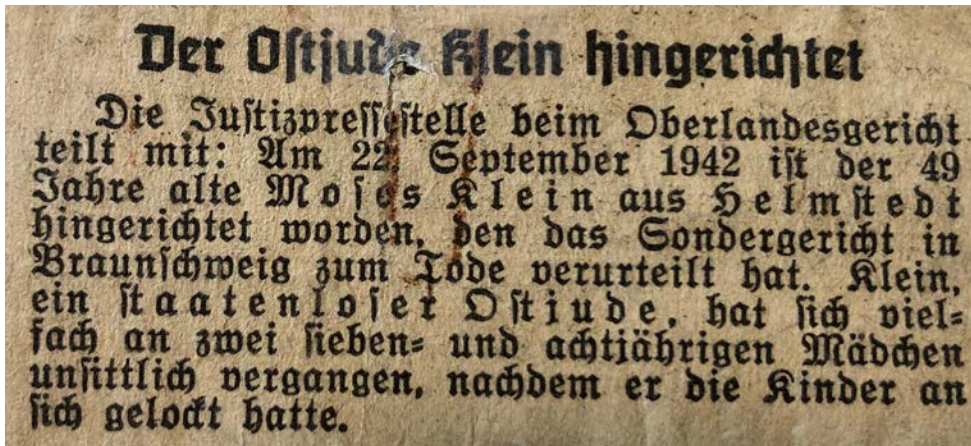
Dr. Seggelke.

Dr. Grimpe.

Beglaubigt:

(L.S.) gez.: Jäger, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

## Pressespiegel zur Verurteilung von Moritz Klein 1942



Quelle: Braunschweiger Tageszeitung, 24.09.1942<sup>1</sup>

### **Todesstrafe für Rasseschänder**

Schon im Jahre 1914 war der jetzt 49jährige Jude Moses Klein zuerst aus Polen nach Deutschland gekommen, er hatte seinen Wohnsitz zeitweise nach Belgien verlegt und war 1917 endgültig in Deutschland, in Helmstedt, seßhaft geworden. Er brauchte keinen Davidsstern als Kennzeichen zu tragen, es war auch in seinem Wohnort kaum bekannt, daß er Jude war. Im März hatte nun dieser polnische Jude mit zwei kleinen Mädchen aus der Nachbarschaft von sechs und sieben Jahren unsittliche Handlungen vorgenommen und sich damit gleichzeitig auch der Rassenschande schuldig gemacht. Erschwerend kam hinzu, daß der Vater des einen Kindes als Soldat im Felde steht und die Mutter auf Arbeit geht. Diesen Mangel an Beaufsichtigung hatte Klein zu seiner verbrecherischen Handlung ausgenutzt. Das Sondergericht Braunschweig verurteilte ihn wegen der Sittlichkeitsverbrechen in Tateinheit mit Rassenschande zweimal zum Tode.

Quelle: Braunschweiger Landeszeitung, 19.08.1942<sup>2</sup>

### **Jude verging sich an deutschen Kindern**

Man brauchte gar nicht erst den Zionsstern auf der Brust des 49jährigen Angeklagten Moses Klein aus Helmstedt zu sehen, um in ihm nicht sogleich den typischen Vertreter seiner Rasse zu erkennen. Mit einem mit beredeten Händen unterstützten Gemauschel überfiel er das Sondergericht, vor das ihn schwere Sittlichkeitsverbrechen geführt hatten und das die unvorstellbaren Schurkereien des Juden mit der einzig möglichen, dem Todesurteil, sühnte.

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 757.

<sup>2</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 43 Z Nr. 49 Bd. 2.



Ein unerschöpflicher Wortschwall sollte seine Schandtaten verdecken und verkleinern, doch blieb sein widerliches Geseiere vor den deutschen Richtern natürlich ohne Erfolg. Im Gegenteil machten ihn sein teuflisches Grinsen und sein verschlagener Blick, der seine ganze Verkommenheit offenbarte, nur noch widerwärtiger. Dass er dazu noch nach Strich und Faden log und vorgab, sich an Einzelheiten nicht mehr zu erinnern, obwohl er in anderen Punkten ein ganz ausgezeichnetes Gedächtnis bewies, machte das Gericht nicht milder gestimmt.

Im ehemaligen Polen geboren kam Moses Klein 1914 nach Deutschland, wo ihm aber die geordneten Verhältnisse wenig zu sagten, denn kurz darauf ging er nach Belgien. 1917, wohl als er Frühlingsluft witterte, kehrte er zurück und nahm in Helmstedt Wohnung. In einem unterschied er sich nun zwar von seinen Rassegenossen: Er verstand es nicht, sich durch Schacher an der Arbeitsleistung deutscher Menschen zu mästen und ein Schmarotzerleben zu führen, sondern er musste wirklich von seiner Hände sein Dasein fristen. Das war jedoch nicht etwa sein Verdienst, denn bei ihm reichten einfach die Geistesgaben nicht zu Handeln, Wucher, Betrug und dergleichen, womit uns seine „Brüder“, die Ostjuden, in jener Zeit „beglückten“. Dass er aber im übrigen nicht aus seiner Haut konnte, denn Jud bleibt Jud, und getreu der Lehre des Talmud die Kinder der „Gojims“ für ihn nur Freiwild waren, zeigten seine Straftaten, die nun zur Aburteilung standen.

Der Jude war seit 1919 mit einer deutschblütigen Frau verheiratet und hatte mit ihr zwei Kinder. Er war demnach bisher nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen. Soweit nachgewiesen werden konnte, hat er sich nun vom März 1942 bis zu seiner Festnahme in widerlichster Weise an zwei kleinen 6- und 7-jährigen Mädchen, den Kindern seiner im gleichen Hause wohnenden Nachbarn, vergangen. In einem Fall nutzte er die durch den Krieg bedingten Verhältnisse aus; denn der Vater des einen Mädchens steht an der Front. Mit Süßigkeiten und kleinen Geldgeschenken machte der Verbrecher die Kinder gefügig und veranlaßte sie zum Schweigen.

Seine nach dem Talmud vor dem Judengott Jahwe wohlgefälligen Taten muß er nun mit dem Tode büßen. Das Sondergericht verurteilte ihn wegen fortgesetzter Verbrechen der Unzucht mit Personen unter 14 Jahren in Tateinheit mit Rassenschande in zwei Fällen zweimal zum Tode.

Quelle: Braunschweiger Tageszeitung, 20.08.1942<sup>3</sup>

## Aussagen der ehemaligen Sonderrichter und ihrer Anwälte im Nachkriegsverfahren<sup>1</sup>

### Hugo Kalweit, 13. August 1948

*„Ich gehörte zwar seit 1930 der NSDAP an, bin aber niemals ein Parteidoktrinär gewesen. [...] Die Eigenschaft eines Juden hat niemals in meinen Augen eine Minderung der Rechtsstellung bewirkt. Soweit die Minderung durch Gesetze erfolgte, war ich natürlich an diese gebunden. Wo ich unabhängig von diesen Gesetzen urteilen konnte, habe ich den Juden nie zurückgesetzt. [...] Ich habe nicht die Mentalität eines Judenverfolgers, sondern ich habe die Mentalität eines Rechtsverfolgers. Und die Anwendung eines harten Strafmaßes war im vorliegenden Falle die richtige Rechtsverfolgung. [...] Wenn mir vorgehalten wird, daß im letzten Hauptabsatz der Urteilsbegründung erklärt worden ist, daß die Strafe für einen Juden nur die Ausmerzung sein könne, so habe ich dazu zu erklären, daß es sich hier lediglich um eine Ungeschicklichkeit in der Ausdrucksform handelt: Es sollte wohl gesagt sein, daß die Strafe für einen Menschen, der die Geschehnisse in Deutschland dauernd beobachtet, bei dem festgestellten Verhalten nur die Ausmerzung sein könne.“*

### Dr. Günter Seggelke, 13. August 1948

*„Ebensowenig wie der vor mir vernommene ehemalige Vorsitzende des Sondergerichts, Landgerichtspräsident Kallweit [sic.], habe ich eine persönliche Abneigung gegen die jüdische Rasse, noch weniger habe ich sie in irgendeiner Form betätigt. [...] Das gegen Klein erkannte Urteil ist nicht unter Rechtsbeugung zustande gekommen. Es war wohl begründet. [...] glaubte das Sondergericht, daß in diesem Falle sowohl der Schutz der Volksgemeinschaft als auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erforderte. [...] Die schon erwähnten Verurteilungen zweier deutscher Sittlichkeitsverbrecher zum Tode vor diesem Urteil zeigt, daß das Sondergericht sich nicht von der Zugehörigkeit des Klein zur jüdischen Rasse hat beeinflussen lassen. [...] Es sollte durch die Urteilsgründe zum Ausdruck gebracht werden, daß ein an den Tagesgeschehnissen starken Anteil nehmender Jude doch über derartig starke Hemmungen verfügen müsse, daß ein Delikt dieser Art ausgeschlossen sei. [...] Die Tatsache, daß das wider Erwarten nicht geschehen ist, ließ auf einen starken verbrecherischen Trieb schließen, der nach Urteil des Gerichtes nicht mehr zu bessern, sondern nur noch auszumerzen wäre.“*

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 757.

### **Dr. Rudolf Grimpe, 13. August 1948**

*„Für die Beurteilung des Falles war für mich keine antijüdische Einstellung oder nationalsozialistische Rassengrundsätze maßgeblich, sondern allein die Schwere des Falls. [...] Für den Inhalt und den Wortlaut des Urteils sind also alle Mitglieder des Gerichtes gleichmäßig verantwortlich. Ausdrücklich möchte ich noch einmal erklären, daß aus dem Wortlaut der Urteilsgründe heraus das Urteil nicht voll verständlich ist [...], weil zu ihrer Abfassung nur wenig Zeit zur Verfügung stand.“*

### **Dr. Günter Seggelke, 12. Mai 1949**

*„Über die Vorgänge bei der Beratung und über die Abstimmung mache ich keine Angaben. Wenn mir vorgehalten wird, dass wir uns bei unserer Vernehmung nicht ausdrücklich auf das Beratungsgeheimnis oder darauf berufen haben, wer gegen die Todesstrafe gestimmt hat, so erwidere ich, dass wir hierzu keine Veranlassung hatten. [...] Wir haben daher auch über das Beratungsgeheimnis und über das Abstimmungsergebnis keine Aussage gemacht. [...] Bei dieser Vernehmung ist nur die Meinung des Gerichts, also des Kollegiums, zum Ausdruck gekommen. [...] Ein besonderer Abschreckungszweck gegenüber der jüdischen Rasse hat dem Gericht fernegelegen.“*

### **Hermann Benze, Anwalt von Dr. Günter Seggelke, 31. Januar 1951**

*„Denn selbst dann, wenn man unterstellt, dass alle drei Richter für das Todesurteil gestimmt hätten, wieso soll dann feststehen, ob diese Abstimmung nur aus dem Grunde erfolgt ist, weil Klein Jude war. Es besteht daneben jedoch die Möglichkeit, dass wegen der Schwere der Tat für das Todesurteil gestimmt worden ist. [...] Das Urteil muss doch der Überzeugung der Richter entsprochen haben, da sonst eine Rechtsbeugung vorgelegen habe. Es ist also durchaus möglich, dass ein Richter das Urteil für begründet hielt, dennoch aber kein Menschlichkeitsverbrechen vorliegt, weil das Urteil nicht aus politischen oder rassistischen Gründen ausgesprochen worden ist.“*

## Ernst Grünkorn und Eberhard Jürgens, Anwälte von Dr. Rudolf Grimpe, 16. April 1951

*„Der Angeschuldigte Dr. Grimpe war [...] nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, (1) das Geheimnis über den Hergang der Beratung und Abstimmung über das Urteil vom 18. August 1942 unter allen Umständen unverbrüchlich zu wahren und (2) darüber hinaus auch die Richtigkeit dieses Urteils nach aussen hin unter allen Umständen zu vertreten, d.h. auch dann, wenn er bei der Abstimmung über das Urteil überstimmt worden sein sollte. [...] Die Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland hat erst vor wenigen Monaten das Gesetz vom 12. September 1950 über die Wiederherstellung der Rechtseinheit (Bundesgesetzbl. S. 455) angenommen, in dem der bis dahin in Geltung gewesene Grundsatz der Unverbrüchlichkeit des richterlichen Beratungsgeheimnisses unverändert gelassen ist.“*



## Aussagen der Braunschweiger Staatsanwälte im Nachkriegsverfahren

### Oberstaatsanwalt Dr. Erich Topf, 30. Juni 1949<sup>1</sup>

„Das gegen Klein ergangene Todesurteil des Sondergerichts Braunschweig [...] erfüllt den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, weil die Strafe zu der Schuld des Verurteilten in einem unerträglichen Mißverhältnis steht und gegen Menschenrecht und Menschenwürde verstößt. [...] Das Urteil gegen Klein erfüllt [...] auch deshalb den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, weil Klein offensichtlich aus rassistischen Gründen so hart bestraft worden ist. [...] Die Versuche der Beschuldigten, diesen Teil der schriftlichen Urteilsgründe „als Ungeschicklichkeit in der Ausdrucksform“ oder „als missverständliche Fassung“ zu bezeichnen, gehen fehl. Die schriftlichen Urteilsgründe sind derartig eindeutig abgefasst, dass sie einen anderen Sinn in dieser Beziehung nicht zulassen. Auch der subjektive Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ist erfüllt. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Richter, die für das Todesurteil gestimmt haben, sich darüber im klaren gewesen sind, dass Klein deshalb härter angefasst wurde als ein anderer Angeklagter, weil er der jüdischen Rasse angehörte.“

### Schwurgerichtsanklage gegen die Sonderrichter, 21. August 1950<sup>2</sup>

„Der Landgerichtspräsident i.R. Hugo Kalweit, [...] der Amtsgerichtsrat d.D. Dr. Günter Seggelke, [...] der frühere Landgerichtsrat Dr. Rudolf Grimpe [...] werden angeklagt, in Braunschweig am 18.8.1942 unmenschliche Handlungen aus politischen und rassistischen Gründen begangen zu haben, indem sie als Richter des Sondergerichts Braunschweig den Ziegeleiarbeiter Moses Klein aus Helmstedt, der mit einem 7jährigen und einem 8jährigen Mädchen fortgesetzt unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte, nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zweimal zum Tode verurteilten.“

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 758.

<sup>2</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 757.

### Oberstaatsanwalt Dr. Erich Topf, 14. März 1951<sup>3</sup>

*„Daraus also, dass alle 3 Angeschuldigten noch im Jahre 1948 ihr früheres Urteil gerechtfertigt haben, ist der zwingende Schluss zu ziehen, dass jeder von ihnen für das Todesurteil gestimmt hat. Ein Richter, der sich bereits im Jahre 1942 gegen ein Todesurteil gestellt hätte, würde es heute nicht zu begründen versuchen. [...] Die Schweigepflicht bildet für weitere Aussagen der Angeschuldigten kein Hindernis. [...] Da es sich im vorliegenden Fall darum handelt, ein durch die geheime Abstimmung begangenes Verbrechen aufzuklären, muss die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vor den vorliegenden höheren Interessen der Rechtsverfolgung zurücktreten.“*

### Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, 11. April 1951<sup>4</sup>

*„Der frühere Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat in einem Urteil vom 7.12.1948 erklärt, das Beratungsgeheimnis könne ‚möglicherweise zurücktreten vor einem wichtigen Interesse der Gerechtigkeit, wenn gerade durch die Beratung und Abstimmung ein Verbrechen begangen worden ist und es aufzuklären gilt, welches Mitglied des Richterkollegiums sich hierbei strafbar gemacht hat‘. [...] Der Auffassung, daß das Beratungsgeheimnis unter Umständen höheren Gütern weichen muß, ist zuzustimmen. Das Allgemein-Interesse an der Aufklärung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit [...] ist wesentlich höher zu bewerten [...]. Bei dieser Rechtslage kann die Frage auf sich beruhen, ob das Beratungsgeheimnis überhaupt für die Richter der ‚Sondergerichte‘ Geltung hat, die nicht nur einem Sonderrecht unterworfen, sondern deren Mitglieder aus dem Kreis der Richter ausgesondert waren, weil sie gerade nicht im Rufe innerlich richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit standen, und deren Funktion nur in einem äußerlichen Sinne richterlich war. [...] Im vorliegenden Falle lassen die auch im angefochtenen Beschluß wiedergegebenen Strafzumessungsgründe eindeutig erkennen, daß die jüdische Abstammung des Moses Klein ein ausschlaggebender Grund dafür war, ihn wegen seines Sittlichkeitsverbrechens mit der Höchststrafe, der Todesstrafe, zu belegen. [...] In dem Todesurteil und seiner Begründung kommt insbesondere zum Ausdruck, der Jude sei ein Mensch geringeren Wertes. [...] In die von den damaligen Machthabern mit allen Mitteln [...] betriebene Judenverfolgung und -vernichtung haben die Angeschuldigten sich, soweit sie für das Todesurteil gegen Moses Klein gestimmt haben, eingeschaltet. [...] Es liegt nichts dafür vor, daß sie sich alle dessen nicht bewußt gewesen seien.“*

<sup>3</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 758.

<sup>4</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 757.

## Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, 23. Oktober 1951<sup>5</sup>

*„Unter rechtsstaatlichen Verhältnissen, wie sie vor 1933 bestanden und nach 1945 wieder bestehen, würde die Strafe für den Täter Klein und seine Taten durchschnittlich etwa 18 Monate Gefängnis betragen. [...] Eine Strafe von 10 bis 15 Jahren Zuchthaus wäre grausam und übermäßig hart gewesen und würde den Verdacht einer unsachlichen Rechtsprechung, auch der Rechtsbeugung nahelegen. Die Todesstrafe war ein empörendes und himmelschreiendes Unrecht. [...] Es besteht hiernach der hinreichende Verdacht, daß die Angeschuldigten gegen Klein auf eine höhere Strafe erkannt haben als angemessen und notwendig war [...]. Wäre er nicht Jude gewesen, so wäre er offenbar zu Zuchthaus verurteilt worden. [...] Die Angeschuldigten haben [...] nachdrücklich betont, einem Antisemitismus fernzustehen. Es muß angenommen werden, daß sie deswegen schon mit dem Blutschutzgesetz nicht einverstanden waren. [...] Es besteht hiernach der hinreichende Verdacht, daß die Angeschuldigten für die Todesstrafe eingetreten sind, obwohl sie eine Freiheitsstrafe für ausreichend gehalten haben. [...] Die Angeschuldigten sind hinreichend verdächtig, sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht zu haben. [...] Das im Wege der Rechtsbeugung ergangene Todesurteil ist strafbarer Justizmord von Anfang an.“*

## Argumentationen der Braunschweiger Gerichte im Nachkriegsverfahren<sup>1</sup>

### Beschluss des Landgerichts Braunschweig gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, 9. März 1951

*„Das deutsche Recht kennt deshalb keine Verantwortlichkeit eines Kollegiums als solchen [sic], keine Gesamthaftung seiner Mitglieder, also auch derjenigen, die gegen die in Frage stehende etwa fehlerhafte Entscheidung gestimmt haben. [...] Hiernach wäre nur derjenige der Angeschuldigten für die damalige Entscheidung des Sondergerichts – ihre Strafbarkeit unterstellt – strafrechtlich verantwortlich, der nachweislich für die Todesstrafe gestimmt hat. Ein solcher Nachweis ist nicht möglich. [...] Die Gründe des damaligen Sondergerichtsurteils lassen die Frage offen, ob die Entscheidung einstimmig getroffen worden ist oder etwa einer der Angeschuldigten gegen das Urteil gestimmt hat. [...] Da die Strafakten nicht mehr vorhanden sind, besteht keine Möglichkeit mehr, aus etwaigen Notizen in den Akten oder Einbesserungen in den Urteilsgründen Rückschlüsse auf die damalige Einstellung und Überzeugung eines jeden der Angeschuldigten zu ziehen. [...] Die Angeschuldigten haben es bei ihrer zweiten Vernehmung ausdrücklich abgelehnt, über das Ergebnis der Beratung und Abstimmung irgendwelche Angaben zu machen. [...] Es verbleibt als etwaige letzte Beweisgrundlage die damalige innere Einstellung der Angeschuldigten zu dem nationalsozialistischen Gedankengut, soweit sie etwa eindeutig nach aussen in Erscheinung getreten ist. [...] Nach Ansicht der Strafkammer ist dabei aber die für das Individuum unter der Herrschaft eines autoritären Systems fehlende Möglichkeit freier Meinungsäußerung zu berücksichtigen. Es könnte hier im einzelnen Falle deshalb ein solcher Schluss zu Ungunsten eines Angeschuldigten wegen der Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntnis nur dann gezogen werden, wenn in dieser Richtung besonders schwerwiegende und voll überzeugende Tatsachen bekannt wären. Solche einen derartigen Schluss rechtfertigende Voraussetzungen liegen aber nach dem Ermittlungsergebnis, insbesondere dem Inhalt der Entnazifizierungsakten bei keinem der drei Angeschuldigten vor.“*

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 757.

## Beschluss des Strafsenats des OLG Braunschweig der Schwurgerichtsanklage gegen die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, 28. November 1951

„Durch die Verordnung des Britischen Hohen Kommissars Nr. 234 vom 31.8.1951 [...] ist die Mil.Reg.VO. Nr. 437, die die deutschen Gerichte auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zur Aburteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermächtigte, aufgehoben worden. [...] Es ist jedoch weiterhin zu prüfen, ob unabhängig vom Kontrollratsgesetz Nr. 10 auf Seiten der Angeschuldigten eine Straftat nach deutschem Strafrecht vorliegen kann [...]. Das Urteil des Sondergerichts entsprach im Schuldausspruch den damals geltenden Gesetzen und der damaligen Rechtsprechung. [...] Die erkannte Todesstrafe liegt sonach noch innerhalb des damals an sich zugelassenen ausserordentlich weitgesteckten Strafrahmens. [...] Doch trotz Berücksichtigung aller dieser straferschwerenden Umstände kann kein Zweifel bestehen, dass die Todesstrafe gegen Moses Klein völlig unangemessen war. [...] Im vorliegenden Falle würde dann eine Rechtsbeugung begangen sein, wenn sich feststellen liesse, dass die Angeschuldigten den damaligen Angeklagten Klein gegen ihre bessere Überzeugung zum Tode verurteilt haben. [...] Bei der Frage, aus welchen Beweggründen die Angeschuldigten damals für die Todesstrafe gestimmt haben [...] handelt es sich um die Prüfung einer inneren Tatsache, die eines unmittelbaren Beweises nicht zugänglich ist. Es besteht daher nur die Möglichkeit, Rückschlüsse aus solchen Umständen zu ziehen, die klar zu Tage liegen oder unmittelbar bewiesen werden können. [...] Das Urteil des Sondergerichts macht nach Inhalt und Form in Anbetracht der Tatsache, dass hier auf Todesstrafe erkannt und ein Menschenleben ausgelöscht werden sollte, den Eindruck der Primitivität und – wie der Ausdruck ‚ausmerzen‘ erkennen lässt –, auch menschlich verhärteter Gesinnung. In der Primitivität seiner Ausführungen und der Härte seines Ergebnisses ist es ein trauriges Beispiel spezifisch nazistischer Strafpraxis. [...] Gerade weil alle 3 Angeschuldigten offenbar überzeugte Nationalsozialisten gewesen sind, lässt sich ihnen umsoweniger widerlegen, dass sie das nach Auffassung des Senats drakonische Urteil in der Primitivität, Einseitigkeit und Kälte ihrer nazistisch beeinflussten Gedankengänge für ‚gerecht‘ hielten. [...] Nationalsozialistisch eingestellte Richter waren aber in Sachen, in denen nach ihrer Auffassung der Abschreckungszweck in Betracht kam, in der Regel nicht hart gegen ihre Überzeugung, sondern hart aus Überzeugung.“



Pressespiegel zum Verfahren gegen die Sonderrichter 1951<sup>1</sup>

Frühjahr 1951

Modul 1.4 Dokument 08 Blatt 1 von 2

## Ein Mann wurde „legal“ ermordet

Drei Richter unter schwerer Anklage / Moses Klein kann sich nicht mehr wehren  
„Nur Ausmerzung kommt in Frage“ / Staatsanwalt kontra Strafkammer

**BRAUNSCHWEIG**  
Zum erstenmal in der Geschichte der deutschen Justiz stehen in Braunschweig drei Juristen, ein Landgerichtspräsident, ein Amtsgerichtsrat und ein Landgerichtsrat, unter der schweren Anklage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Sie hatten als Sonderrichter am 18. August 1942 den jüdischen Ziegeleiarbeiter Moses Klein aus Helmstedt nach dem „Nürnberger Blutschutzgesetz“, „Änderungsgesetz des StGB“ (verschärfte Bestimmungen für Ausländer) und nach dem § 176, Absatz 3 (Sittlichkeitsdelikt) zweimal zum Tode verurteilt.

Klein hätte in normalen Zeiten vor einem ordentlichen Gericht für seine Tat, falls sie überhaupt nachzuweisen war, eine Freiheitsstrafe von sechs bis dreißig Monaten zu erwarten gehabt.

Die drei Richter, die Klein damals auf das Schafott schickten, belastet heute besonders die Begründung, mit der sie das Todesurteil fällten.

Sie lautete. Wenn ein Jude, wie Klein, der bereits zehn Jahre im Dritten Reich gelebt habe und die Verhältnisse kennen müsse, sich noch 1942 eines Sittlichkeitsverbrechens schuldig mache, so könne eine Zuchthausstrafe den Strafzweck nicht erfüllen. Nur die Ausmerzung des Angeklagten dürfe daher in Frage kommen.

Auf anderthalb Seiten wurde in dieser Urteilsbegründung einem

Menschen das Leben abgesprochen, nur, weil er ein Jude war.

Die Willkürjustiz der Sonderrichter kommt hier in einem neuen Beispiel für den damals üblichen „legalen“ Mord zum Ausdruck.

Die Braunschweiger Staatsanwaltschaft hat gegen die drei Braunschweiger Richter Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit erhoben. Eine Strafkammer des Braunschweiger Landgerichts lehnte jedoch die Eröffnung des Hauptverhandlungstermins mit der Begründung ab, man wisse nicht, ob nicht doch einer der drei gegen den Tod des Moses Klein gestimmt habe. Die angeklagten Juristen könnten sich ja auf das Beratungsgeheimnis berufen.

Das Stichwort „Beratungsgeheimnis“ fanden jedoch nicht die Angeklagten selbst, die während ihrer ersten Vernehmung noch auf dem Standpunkt standen, damals richtig gehandelt zu haben. Dieses Stichwort findet sich lediglich in der Begründung der Strafkammer, die sich

mit den Anklageakten befassen mußte.

„In Anbetracht des höheren Interesses im Recht“, legte die Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der Strafkammer Beschwerde ein, in der sie sich vergleichsweise auf ein Reichsgerichtsurteil beruft.

Zur Zeit liegt der Fall des Justizmordes an Moses Klein dem Braunschweiger Oberlandesgericht zur Entscheidung vor. Es ist — und kein Paragrafenweg kann darum herumführen — ein klarer Fall des Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Verbrechen dieser Art werden nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verfolgt, das nur im britischen Besatzungsgebiet gilt. Das frühere Oberste Zonengericht in Köln hat bei seinen Revisionsbegründungen in allen Fällen dieses Gesetz anerkannt. Der neugegründete Oberste Bundesgerichtshof in Karlsruhe dagegen hüllt sich in Schweigen.

Bisher ist von ihm keine Stellungnahme zum Fragenkomplex der Menschlichkeitsverbrechen bekannt geworden. Dieses Schweigen ist wohl dadurch zu erklären, daß der Bundesgerichtshof auch für die Teile des Bundesgebietes zuständig ist, für die das Kontrollratsgesetz Nr. 10 keine Gültigkeit besitzt.

Ein Entscheid über das Kontrollratsgesetz Nr. 10 würde in jedem Fall große Auswirkungen zur Folge haben, denn sein Rahmen läßt Strafen von einer geringen Geldbuße bis zu lebenslänglichem Zuchthausgewahrsam zu.

PEA

1. Vermutl. von M. 86 ff. Kenntnis genommen  
3. zur Fife  
7/4.51/62

<sup>1</sup> Niedersächsisches Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 62 Nds Fb. 2 Nr. 758, genaue Angaben zur Veröffentlichung fehlen.



16. Dezember 1951

Modul 1.4 Dokument 08 Blatt 2 von 2

143 *Hugo Kalweit* 758 / 132 *10/11*  
**Braunschweiger Gericht lehnt Verfahren  
gegen drei ehemalige Richter ab** *19/11*  
*7. d. H. Kalweit*

Braunschweig, 16. Dezember (NZ). — Der Strafsenat des Oberlandesgerichtes Braunschweig hat in einem ausführlich begründeten Beschluß endgültig die Anordnung eines Hauptverfahrens gegen den ehemaligen Landgerichtspräsidenten Hugo Kalweit und die Gerichtsräte Günther Segelke und Rudolf Grimpe abgelehnt und damit auch die wegen der früheren Ablehnung des Hauptverfahrens von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde auf Kosten der Staatskasse zurückgewiesen.

Die drei früheren Richter waren angeklagt worden, im August 1942 den aus Helmstedt stammenden Ziegelerbeiter jüdischen Glaubens, Moses Klein, wegen eines Sittlichkeitsdeliktes und Verbrechens gegen das nazistische Blutschutzgesetz zweimal zum Tode verurteilt zu haben, obwohl die Delikte nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mit einer befristeten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe hätten gesühnt werden können. Die Anklage stützte sich unter anderem auch auf

das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), das inzwischen von deutschen Gerichten nicht mehr in Anwendung gebracht werden darf.

Erstmalig lehnte das Landgericht in Braunschweig die Hauptverhandlung mit der Begründung ab, man könne heute nicht mehr feststellen, ob einer der drei im Urteil gegen Klein tätig gewordenen Richter (und gegebenenfalls welcher) nicht doch gegen das Strafmaß gestimmt habe und somit heute die Gefahr bestehe, daß einer der Angeklagten unschuldig verurteilt würde. Der Strafsenat des Oberlandesgerichtes Braunschweig hatte nunmehr zu entscheiden, ob der hinreichende Verdacht bestehe, daß die Angeklagten sich einer strafbaren Handlung nach deutschem Recht schuldig gemacht hätten. Dabei kann nur der Paragraph 336 StGB (Rechtsbeugung) oder die Paragraphen 221 und folgende (Verbrechen wider das Leben wie Mord und Totschlag) in Frage. Dazu erklärte der Senat, eine Verletzung des Paragraphen 336 habe nicht festgestellt werden können, da nicht nachzuweisen sei, daß die Angeklagten wider ihr besseres Gewissen und ihre Ueberzeugung gehandelt hätten. Die 1942 ausgesprochene Strafe habe den damals anzuwendenden Gesetzen auch im Strafmaß nicht entgegengestanden. Es sei auch nicht nachweisbar, daß die Angeklagten in der Urteilsfindung von einer antisemitischen Haltung beeinflusst gewesen seien, und zwar weder bei der Feststellung des Tatbestandes noch bei der Strafzumessung, da beides dem eigenen Pflichtermessen der Richter unterlegen habe. Zwar, erklärte der Senat weiter, halte er selbst die ausgesprochene Todesstrafe nach Wertung aller vorhanden gewesenen Umstände für vollkommen unangemessen, doch lasse sich nicht nachweisen, daß die Richter sich dessen damals bewußt gewesen seien.

Da im Falle der Rechtsbeugung eine bewußte Verletzung der Gesetze nicht nachzuweisen sei, müsse das gleiche gelten in bezug auf ein Verbrechen wider das Leben. Da auch hier keine Schuld der Angeklagten feststellbar sei, müsse eine Hauptverhandlung ganz zwangsläufig abgelehnt werden.

„Recht ist, was dem Staate nützt?“